

Die Erbschaftssteuerreform – Hinweise für Ärztinnen und Ärzte

Für die Jahre 2007 und 2008 kann wahlweise das alte oder das neue Recht in Anspruch genommen werden. Die Antragsfrist läuft am 30. Juni ab.

von Bert Naeven und Dirk Schulenburg

Zum Jahresbeginn ist das neue Erbschaftssteuergesetz (ErbschaftsteuerG) in Kraft getreten. Es gilt für alle Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen ab dem 1. Januar 2009, außerdem gibt es ein antragsgebundenes Wahlrecht für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008. Sollten in dieser Zeit Erbfälle (nicht Schenkungen) anfallen, kann wahlweise das neue oder das alte Recht in Anspruch genommen werden – je nachdem, welches günstiger ist. Für diesen Zeitraum bleiben die persönlichen Freibeträge bestehen, die vor der Gesetzesänderung galten (siehe Tabelle 1 unten). Dieses Wahlrecht muss jedoch bis zum 30. Juni 2009 ausgeübt werden. Wer also in den Jahren 2007 und 2008 eine Erbschaft erhalten hat, muss den Antrag bis dahin stellen.

Bei der Neuregelung sind die Personen der Steuerklasse I (nahe Anverwandte) deutlich begünstigt worden. Verlierer sind die Personen der Steuerklassen II und III (siehe Tabelle 2 Seite 16).

Bewertung von Grundvermögen

Ziel der Reform war es, Grundvermögen möglichst mit dem Verkehrswert zu erfassen, um steuerliche Vergünstigungen gegenüber anderem Vermögen auszuschließen. Unbebaute Grundstücke werden zukünftig mit dem aktuellen Bodenrichtwert multipliziert. Der bisherige Abschlag von 20 Prozent entfällt.

Bebaute Grundstücke werden bewertet nach dem Vergleichswert, dem Ertragswert oder dem Sachwert: Der Vergleichswert wird angewendet bei Wohneigentum, Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhaus. Dabei wird der Marktwert eines Grundstückes regelmäßig aus tatsächlich realisierten Kaufpreisen von anderen

Grundstücken abgeleitet, die hinreichend vergleichbar sind.

Das Ertragswertverfahren wird angewendet bei Mietwohn- und Geschäftsgrundstücken, wenn eine übliche Miete feststellbar ist. Das Sachwertverfahren wird angewendet, wenn kein Vergleichswert vorhanden ist, oder wenn für Geschäftsgrundstücke eine übliche Miete nicht feststellbar ist.

Bewertung von sonstigem Vermögen

Nach altem Recht wurde das sonstige Vermögen schon zu Verkehrswerten versteuert. Eine Ausnahme bildeten die Lebensversicherungen, bei denen man zwei Drittel der bisher eingezahlten Prämie als Wert annehmen konnte. Nach neuem Recht kann für die Übertragung von solchen Versicherungen nur noch der Rückkaufwert angesetzt werden. Dieser Wert wird von der Versicherungsgesellschaft mitgeteilt.

Steuerbefreiung für das selbstgenutzte Wohneigentum

Bei Schenkungen unter Lebenden gibt es eine Steuerbefreiung für eigengenutztes Wohnungseigentum und eine Wohnung in einem Einfamilienhaus, aber auch ei-

gengenutzte Wohnungen in einem Zweifamilienhaus, Miet- oder Geschäftsgrundstück.

Somit ist es entgegen der bisherigen Regelung nicht schädlich, wenn Teile eines Hauses vermietet werden, solange eine Wohnung die Voraussetzungen der Eigennutzung erfüllt.

Bei Erwerb von Todes wegen durch Ehegatten und Lebenspartner oder durch Kinder bleibt selbstgenutztes Wohneigentum dann steuerfrei, wenn der Verstorbene bis zu seinem Tod das Wohneigentum 10 Jahre selbst bewohnt hat, es sei denn, dass er es aus „zwingenden Gründen“ nicht selbst bewohnen konnte und der Erbe unverzüglich die Selbstnutzung antritt. Diese Steuerbefreiung gilt jedoch nur für eine Wohnfläche von bis zu 200 Quadratmetern. Hierzu gibt es jetzt noch zahlreiche einzelne Regelungen und Vorschriften.

Bewertung von Betriebsvermögen

Für das Betriebsvermögen von Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen ist der gemeine Wert anzusetzen. Gleiches gilt für Anteile am Betriebsvermögen, einer Körperschaft, einer Personenvereinigung oder Vermögensmasse. Wenn aus vorherigen Verkäufen bereits Kaufpreise

Tabelle 1: Persönliche Freibeträge

Steuerklasse	Freibetrag alt	Freibetrag neu	Differenz
StKl. I Ehegatte	307.000 Euro	500.000 Euro	193.000 Euro
StKl. I Kinder, Stiefkinder, Enkelkinder, bei Tod leiblicher Kinder	205.000 Euro	400.000 Euro	195.000 Euro
Enkelkinder im Übrigen	51.200 Euro	200.000 Euro	148.800 Euro
Übrige Personen StKl. I	51.200 Euro	100.000 Euro	48.800 Euro
StKl. II z. B. Eltern, Geschwister	10.300 Euro	20.000 Euro	9.700 Euro
StKl. III	5.200 Euro	20.000 Euro	14.800 Euro

Tabelle 2: Neue Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	StKl. I	StKl. II	StKl. III
75.000 Euro	7 %	30 %	30 %
300.000 Euro	11 %	30 %	30 %
600.000 Euro	15 %	30 %	30 %
6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
13.000.000 Euro	23 %	50 %	50 %
26.000.000 Euro	27 %	50 %	50 %
und darüber	30 %	50 %	50 %

vorliegen, werden diese zu Grunde gelegt. Gibt es keine Kaufpreise, so kann ein vereinfachtes Ertragswertverfahren angewendet werden. Diese „Kann-Vorschrift“ kommt nicht in Betracht, wenn für den zu bewertenden Unternehmenstyp ein anderes anerkanntes, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke übliches Verfahren einschlägig ist.

Bewertung einer Arztpraxis

Im Falle einer Schenkung ist die Praxis zu bewerten, wenn sie vom Beschenkten fortgeführt wird. Hier käme das vereinfachte Bewertungsverfahren in Betracht.

Allerdings können auch andere Bewertungsmethoden angewendet werden, wenn sie anerkannt und im gewöhnlichen Ge-

schäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke einschlägig sind. Hierzu gehört zum Beispiel die so genannte Multiplikatoren-Methode, die an das Jahresergebnis, den Umsatz oder die Leistungsmenge anknüpfen kann. Sie wird häufig bei der Bewertung von Arztpraxen verwendet.

Da das vereinfachte Bewertungsverfahren eine „Kann-Vorschrift“ darstellt, kann zwischen beiden Verfahren gewählt werden.

Beim Übergang einer Arztpraxis von einer Ärztin oder einem Arzt auf eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt ist grundsätzlich das Berufsrecht zu beachten. Im Erbfall muss der Erbe die berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, um eine Praxis weiterführen zu können. In diesem Falle gilt das gleiche Verfahren wie bei einer Schenkung.

Kann die Praxis im Erbfall nicht weitergeführt werden, so kann diese nur mit dem gemeinen Wert der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge bewertet werden. Hier kommt also nur der reine Substanzwert in Betracht.

Grundstück im Betriebsvermögen

Wenn ein Arzt seine Praxis in seinem Einfamilienhaus betreibt, ist der Grundbesitz nach den Bewertungsvorschriften für das Grundvermögen zu bewerten. Danach ist die wirtschaftliche Einheit zu bewerten.

Bei ertragssteuerlich gemischt genutztem Grundstück, das teilweise zum Betriebsvermögen und teilweise zum Privatvermögen gehört, muss der Wert entsprechend aufgeteilt werden, wobei allerdings aus dem Gesetz nicht abzuleiten ist, nach welchen Kriterien und von wem die wertmäßige Aufteilung vorzunehmen ist. Hier bleibt eine Klarstellung durch das Finanzministerium abzuwarten.

Das Einkommensteuerrecht ist gesondert zu betrachten. Bei Überführung des Grundstücks(-teils) vom Betriebsvermögen in das Privatvermögen sind stille Reserven aufzudecken und der Einkommensteuer zu unterwerfen. Dies gilt unabhängig vom Erbschaftssteuerrecht.

Bert Naeven ist Steuerberater und Vereidigter Buchprüfer in Aachen, **Dr. iur. Dirk Schulenburg** ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein



**Institut für Qualität
im Gesundheitswesen Nordrhein**

Fortbildungsveranstaltung Verordnungssicherheit Teil 6

„Das Kind – ein kleiner Erwachsener?“

Herausforderung bei der Verschreibung und Anwendung von Arzneimitteln bei Kindern

Datum: Mittwoch, 13.05.2009, 16:00 – 19:30 Uhr, Ort: Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

begrenzte Teilnehmerzahl

Informationsblatt mit Anmelde-möglichkeit unter

www.iqn.de

Anmeldung erforderlich unter

E-Mail: iqn@aekno.de

oder Fax: 02 11/4 302-1 85 71

Kontakt

Institut für Qualität im Gesundheitswesen Nordrhein

Geschäftsführerin: Dr. med. Martina Levartz, MPH

Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

Tel.: 02 11/43 02-15 70

IQN Institut für Qualität im Gesundheitswesen Nordrhein

Eine Einrichtung der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein